**18. MÄRZ 2002 - DEKRET ZUR INFRASTRUKTUR**

*[BS 10.07.02; abgeändert D. 03.02.2003; D. 01.03.04 (BS 03.06.04); D. 17.05.04 (BS 20.12.04), D. 21.03.05 (BS 27.06.05); D. 20.02.06 (BS 02.06.06); D. 25.06.07 (BS26.10.07); D. 17.03.08 (BS 26.06.08);*

 *D. 23.06.08 (BS 14.11.08); D. 27.04.09 (BS 15.06.09); D. 15.03.10 (BS 13.04.10); D. 14.02.11*

*(BS 31.03.11); D. 16.01.12 (BS 22.02.12); D. 13.02.12 (BS 15.03.12), D. 18.11.13 (BS 10.01.13), D. 24.02.14 (BS 25.04.14); D. 02.03.15 (BS 26.03.15)]*

[KAPITEL I - AUF ALLE INFRASTRUKTURVORHABEN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN 2](#_Toc417300578)

[Abschnitt 1 - Anwendungsbereich 2](#_Toc417300579)

[Artikel 1 – Zielsetzung 2](#_Toc417300580)

[Artikel 2 – Begriffsbestimmungen 2](#_Toc417300581)

[Artikel 3 – Alternative Finanzierungen 2](#_Toc417300582)

[[Artikel 3bis. Konventionen 2](#_Toc417300583)

[[Artikel 3ter – Contracting 2](#_Toc417300584)

[[Artikel 3quater – Öffentlich-Private Partnerschaft 3](#_Toc417300585)

[Abschnitt 2 - Allgemeine Bestimmungen 3](#_Toc417300586)

[Artikel 4 – Öffentliche Auftragsvergabe 3](#_Toc417300587)

[Artikel 5 – Voraussetzungen für die Bezuschussung von Infrastrukturvorhaben 3](#_Toc417300588)

[Artikel 6 – Nutzung 3](#_Toc417300589)

[Artikel 7 – Auftrag an die Regierung 3](#_Toc417300590)

[Abschnitt 3 - Infrastrukturplan 3](#_Toc417300591)

[Artikel 8 – Zielsetzung 3](#_Toc417300592)

[Artikel 9 - Verabschiedung 4](#_Toc417300593)

[Artikel 10 - Voraussetzung für die Bezuschussung 4](#_Toc417300594)

[Abschnitt 4 - Die Bezuschussung 4](#_Toc417300595)

[Unterabschnitt 1 - Bedingungen 4](#_Toc417300596)

[Artikel 11 – Antragsteller 4](#_Toc417300597)

[Artikel 12 – Eigentumsverhältnisse 4](#_Toc417300598)

[Artikel 13 – Versicherung 5](#_Toc417300599)

[Artikel 14 – Baustellenkontrolle 5](#_Toc417300600)

[„Art. 14bis – Projektverantwortlicher 5](#_Toc417300601)

[Artikel 15 – Finanzplan 6](#_Toc417300602)

[Unterabschnitt 2 - Höhe des Zuschusses 6](#_Toc417300603)

[Artikel 16 - Allgemeine Sätze 6](#_Toc417300604)

[Artikel 17 - Berechungsgrundlage des Zuschusses 6](#_Toc417300605)

[Unterabschnitt 3 - Auszahlung des Zuschusses 7](#_Toc417300606)

[Artikel 18 – Auszahlung 7](#_Toc417300607)

[Abschnitt 5 - Verfahren 7](#_Toc417300608)

[Unterabschnitt 1 - Allgemeines Verfahren 7](#_Toc417300609)

[Artikel 19 - Anmeldung von Infrastrukturvorhaben 8](#_Toc417300613)

[Artikel 20 - Aufnahme in den Infrastrukturplan 8](#_Toc417300616)

[Artikel 21 - Antrag auf Bezuschussung 8](#_Toc417300617)

[Artikel 22 - Dringlichkeitsverfahren 9](#_Toc417300619)

[Artikel 23 – Mehrkosten 9](#_Toc417300620)

[Unterabschnitt 2 - Verfahren für die Beantragung von Ausstattungszuschüssen 10](#_Toc417300621)

[Artikel 24 – Ausstattungszuschüsse 10](#_Toc417300622)

[[Unterabschnitt 3 - Verfahren für die Beantragung von Prämien für Campingplätze, Hotelbetriebe und Ferienwohnungen [und von Zuschüssen für denkmalgeschützte Gebäude und Landschaften]] 10](#_Toc417300623)

[Abschnitt 6 - Rückforderung 11](#_Toc417300624)

[Artikel 25 - Zweckentfremdung 11](#_Toc417300625)

[Artikel 26 - Verstoß gegen Bezuschussungsauflagen 11](#_Toc417300626)

[Abschnitt 7 - Garantie 11](#_Toc417300627)

[Artikel 27 - Die Garantie der Gemeinschaft 11](#_Toc417300628)

[Artikel 28. Bedingungen in Bezug auf die Anleihen 11](#_Toc417300629)

[Artikel 29 - Rückerstattung bei Inanspruchnahme der Garantie 12](#_Toc417300630)

[Artikel 30 - Auftrag an die Regierung 12](#_Toc417300631)

[KAPITEL II - BESONDERE BESTIMMUNGEN 12](#_Toc417300632)

[Abschnitt 1 - Unterricht und Ausbildung 12](#_Toc417300633)

[Artikel 31 - Rationalisierungs- und Programmierungsnormen 12](#_Toc417300634)

[Artikel 32 – Unterrichtswesen 12](#_Toc417300635)

[Artikel 33 - Internate und Ausbildungsinfrastrukturen, die verschiedenen Organisationsträgern offen stehen 12](#_Toc417300636)

[Artikel 34 - Zentren für die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand 12](#_Toc417300637)

[Abschnitt 2 - Kulturelle Angelegenheiten 12](#_Toc417300638)

[Artikel 35 - [Kulturzentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft] 12](#_Toc417300639)

[Artikel 36 - Campingplätze 13](#_Toc417300641)

[Artikel 37 - Hotelbetriebe 13](#_Toc417300642)

[Artikel 38 - Ferienwohnungen 13](#_Toc417300643)

[[Art. 38bis – Rückzahlung der Prämien für Hotels, Campingplätze und Ferienwohnungen 13](#_Toc417300644)

[Abschnitt 3 - Denkmalschutz 14](#_Toc417300645)

[Artikel 39 – Denkmalschutz 14](#_Toc417300646)

[Abschnitt 4 - Personenbezogene Angelegenheiten 14](#_Toc417300647)

[Artikel 40 - Dienststelle für Personen mit einer Behinderung 14](#_Toc417300648)

[Artikel 41 - Dienste und Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung 14](#_Toc417300649)

[Artikel 42 – [Einrichtung von behindertengerecht gestalteten Mietwohnungen 14](#_Toc417300650)

[[Artikel 42.1 – Gemeinschaftsräume von Seniorenresidenzen 14](#_Toc417300651)

[Artikel 43 - Ausstattung von Altenheimen 14](#_Toc417300652)

[Artikel 44 - Ausstattung von Krankenhäusern 15](#_Toc417300653)

[KAPITEL III. ABÄNDERUNGS-, AUFHEBUNGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 16](#_Toc417300654)

[Abschnitt 1 - Abändernde und aufhebende Bestimmungen 16](#_Toc417300655)

[Artikel 45 - [Abändernde Bestimmung] 16](#_Toc417300656)

[Artikel 46 - [Aufhebende Bestimmung] 16](#_Toc417300657)

[Abschnitt 2 - Übergangsbestimmungen 16](#_Toc417300658)

[Artikel 47 - Infrastrukturvorhaben, für die eine definitiver Zusage vorliegt 16](#_Toc417300659)

[Artikel 48 - Infrastrukturvorhaben, für die ein Antrag auf Bezuschussung vorliegt 16](#_Toc417300660)

[[Artikel 48bis. Übergangsbestimmung Klinik Sankt Vith 16](#_Toc417300661)

[Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen 16](#_Toc417300662)

[Artikel 49 - Infrastrukturplan 2002-2004 16](#_Toc417300663)

[Artikel 50 – Indexierung 16](#_Toc417300664)

[Artikel 51 – Inkrafttreten 16](#_Toc417300665)

KAPITEL I - AUF ALLE INFRASTRUKTURVORHABEN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

Abschnitt 1 - Anwendungsbereich

Artikel 1 – Zielsetzung

Vorliegendes Dekret legt die Bedingungen fest, unter denen die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für Infrastrukturvorhaben im deutschen Sprachgebiet [beziehungsweise im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft][[1]](#footnote-1) gewährt.

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Dekretes sind unter Infrastrukturvorhaben zu verstehen:

1. Neubau von Gebäuden [Außeninfrastrukturen][[2]](#footnote-2);

2. Erwerb oder Enteignung von Grundstücken, Gebäuden oder Teilen von Gebäuden;

3. Umbau oder Erweiterung eines bestehenden Gebäudes [oder einer Außeninfrastruktur]2;

4. Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Gebäuden [oder Außeninfrastrukturen]2;

5. Einrichtung mit Gütern, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Verwendungszwecks unbeweglich sind und die für die Nutzung der Immobilie [der Außeninfrastrukturen]2 unentbehrlich sind;

6. Ausstattung mit beweglichen Gütern, die für die Nutzung der Immobilie [der Außeninfrastrukturen]2 unentbehrlich sind;

7. Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im unmittelbaren Umfeld der Infrastruktur;

8. Maßnahmen zur behindertengerechten Gestaltung oder zur Verbesserung im Bereich der Sicherheit;

9. Maßnahmen zur besonderen Berücksichtigung von Aspekten des nachhaltigen Bauens.

[10. Abwässerkläranlagen.][[3]](#footnote-3)

Mehrere der in Absatz 1 genannten Infrastrukturvorhaben können in einem Projekt zusammengeschlossen werden.

Alle im vorliegenden Dekret angeführten Beträge verstehen sich ausschließlich der Mehrwertsteuer [und des Anteils der Kosten, der von der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserwirtschaft getragen wird.][[4]](#footnote-4)

Artikel 3 – Alternative Finanzierungen

Infrastrukturvorhaben, die auf eine alternative Weise finanziert werden, können bezuschusst werden, wenn das Einverständnis der Regierung vor Abschluss eines entsprechenden Vertrages eingeholt wurde. Dieses Einverständnis eröffnet das Anrecht auf Bezuschussung, deren Höhe den aktualisierten Betrag in Anwendung des vorliegenden Dekretes nicht überschreiten darf, es sei denn, der Zuschuss wird ebenfalls alternativ finanziert.

Die Regierung legt die Modalitäten für die Anwendung des vorigen Absatzes fest, wobei sie Abweichungen von [den Artikeln 14, 18 [21 und 27 Nrn. 1 und 6]][[5]](#footnote-5) vorsehen kann.

[Artikel 3bis. Konventionen

Der Abschluss einer Konvention zwischen der Regierung und einem Antragsteller entbindet nicht von der Anwendung des vorliegenden Dekretes.][[6]](#footnote-6)

[Artikel 3ter – Contracting

Wenn ein Antragsteller eine Contractingmaßnahme abgeschlossen hat, kann die Regierung im Rahmen einer Vereinbarung bis zu 30 % der Rückzahlungsraten übernehmen. Der Antragsteller hat dann für diese Maßnahme kein Anrecht auf andere Infrastrukturzuschüsse.][[7]](#footnote-7)

[Artikel 3quater – Öffentlich-Private Partnerschaft

Wenn sich ein Antragsteller einem Infrastrukturprojekt der Regierung im Rahmen einer Öffentlich-Privaten Partnerschaft anschließt, werden die Modalitäten seiner finanziellen Beteiligung im Rahmen einer Konvention geregelt. Dabei ist gewährleistet, dass dem Antragsteller keine höheren Kosten entstehen, als dies bei einer Bezuschussung aufgrund des vorliegenden Dekrets der Fall wäre.][[8]](#footnote-8)

Abschnitt 2 - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4 – Öffentliche Auftragsvergabe

§ 1 - Alle Antragsteller unterliegen den auf die öffentlichen Behörden anwendbaren Bestimmungen der Gesetzgebung über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

§ 2 - Bei öffentlicher Auftragsvergabe:

* teilt der Antragsteller der Regierung mindestens 14 Tage im Voraus das Datum der Angebotseröffnung schriftlich mit, zu der diese einen Beauftragten entsenden kann;
* sind die Protokolle der Submissionseröffnung mit dem Bericht [sowie das bestklassierte Angebot][[9]](#footnote-9) der Regierung zuzustellen, die binnen vierzehn Tagen ihre Einwände geltend machen kann.

Artikel 5 – Voraussetzungen für die Bezuschussung von Infrastrukturvorhaben

Um bezuschussbar zu sein, entsprechen die Infrastrukturvorhaben insbesondere den geltenden Programmierungsnormen, den geltenden Vorschriften im Bereich der behindertengerechten Gestaltung, der Raumordnung und der Landschafts- und Denkmalpflege sowie den von der Regierung in Anwendung von Artikel 7 festgelegten Regeln. Außerdem ordnen sie sich harmonisch in das Ortsbild ein.

[Das in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 7 erwähnte Infrastrukturvorhaben ist nur bezuschussbar, insofern es nicht von anderen Behörden bezuschusst werden kann oder wenn ein Zuschuss beantragt, aber nicht gewährt wurde.][[10]](#footnote-10)

Artikel 6 – Nutzung

Die allgemein zugänglichen Räume in den von der Gemeinschaft finanzierten oder bezuschussten Infrastrukturen stehen der Öffentlichkeit frei von jeder Form einer Diskriminierung aus ideologischen oder philosophischen Gründen offen.

Artikel 7 – Auftrag an die Regierung

Die Regierung kann bezüglich der Bezuschussung von Infrastrukturvorhaben:

1. für alle oder für bestimmte sachliche Zuständigkeitsbereiche, insofern sie nicht durch vorliegendes Dekret geregelt werden, allgemeine Höchstbeträge oder Höchstbeträge pro Maßeinheit als Zuschussgrundlage für Infrastrukturzuschüsse festlegen; dabei kann sie die Höchstbeträge auch nach bautechnischen Gesichtspunkten differenzieren;

2. für einzelne oder alle Bereiche Programmierungsnormen festlegen;

3. Fristen für die Bezuschussung von Instandsetzungsarbeiten oder die Erneuerung von Einrichtung und Ausstattung vorsehen;

4. Regeln zur Nutzung von bezuschussten Infrastrukturen durch andere Nutzer als die Träger festlegen;

5. spezifische Vorschriften zur behindertengerechten Gestaltung der bezuschussten Infrastrukturen festlegen;

6. spezifische Vorschriften hinsichtlich der Verwendung von Baumaterialien, der Optimierung der Energienutzung oder anderer Aspekte des nachhaltigen Bauens festlegen.

[7. die besonderen Bedingungen festlegen, denen ein Projektmanager genügen muss.][[11]](#footnote-11)

Abschnitt 3 - Infrastrukturplan

Artikel 8 – Zielsetzung

Der Infrastrukturplan beinhaltet die Liste der in einem bestimmten Zeitraum durchzuführenden Infrastrukturvorhaben.

Der Infrastrukturplan ist das Resultat:

* der notwendigen Instandsetzungsarbeiten, die aufgrund einer Bestandsaufnahme aller von der Deutschsprachigen Gemeinschaft finanzierten oder bezuschussten Infrastrukturen ermittelt wurden;
* des Neubedarfs, der aufgrund einer umfassenden und längerfristigen Bedarfsanalyse ermittelt wurde, wobei alle in einem bestimmten geographischen Umkreis bestehenden Infrastrukturen, die von einem Antragsteller genutzt werden können, berücksichtigt werden müssen;
* der Vereinbarkeit der Infrastrukturvorhaben mit der längerfristigen Finanzplanung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 9 - Verabschiedung

Die Regierung verabschiedet nach Konzertierung mit den Gemeinden einen mehrjährigen Infrastrukturplan, der jährlich aktualisiert wird.

Der Infrastrukturplan wird dem [Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft][[12]](#footnote-12) mit dem Haushaltsentwurf übermittelt.

Artikel 10 - Voraussetzung für die Bezuschussung

Um bezuschussbar zu sein, muss ein Infrastrukturvorhaben im Infrastrukturplan aufgenommen sein, mit Ausnahme des in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6 vorgesehenen Infrastrukturvorhabens [und den in den Artikeln 36 bis 38 erwähnten Infrastrukturvorhaben an Campingplätzen, Hotelbetrieben und Ferienwohnungen][[13]](#footnote-13) [sowie den in Artikel 39 §3 erwähnten Infrastrukturvorhaben an denkmalgeschützten Gebäuden und Landschaften][[14]](#footnote-14).

.

Bei besonders begründeter äußerster Dringlichkeit kann die Regierung ein nicht im Infrastrukturplan vorgesehenes Infrastrukturvorhaben genehmigen.

Abschnitt 4 - Die Bezuschussung

Unterabschnitt 1 - Bedingungen

Artikel 11 – Antragsteller

Privatrechtliche Personen, die nicht in Absatz 2 aufgeführt sind, können ausschließlich Zuschüsse erhalten für:

1. die in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 und Nrn. 3-9 vorgesehenen Infrastrukturvorhaben für Hotelbetriebe [...];

[1bis. die in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 und Nrn. 3-10 vorgesehenen Infrastrukturvorhaben für Campingplätze;][[15]](#footnote-15)

2. die in Artikel 2 Absatz 1 Nrn. 3-9 vorgesehenen Infrastrukturvorhaben für Ferienwohnungen;

3. das in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 4 vorgesehene Infrastrukturvorhaben an unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden und Landschaften;

[3.1 die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 und Nummern 3-9 vorgesehenen Infrastrukturvorhaben für die Schaffung eines Gemeinschaftsraumes einer Seniorenresidenz im Sinne von Artikel 1 Nummer 8 des Dekrets vom 4. Juni 2007 über die Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren, die Seniorenresidenzen und über die psychiatrischen Pflegewohnheime.][[16]](#footnote-16)

4. Infrastrukturvorhaben für Unterrichtseinrichtungen, Internate und Psycho‑Medizinisch‑Sozialen Zentren.

Können in den Genuss von Zuschüssen für Infrastrukturvorhaben in allen Bereichen kommen, insofern sie im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig sind:

1. Gemeinden;

2. autonome Regien;

3. Interkommunale;

4. Kirchenfabriken;

5. Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht;

6. Stiftungen;

7. öffentliche Sozialhilfezentren;

8. Gesellschaften mit sozialer Zielsetzung;

9. Baugenossenschaften;

10. alle anderen öffentlichen Einrichtungen.

[11.][[17]](#footnote-17)

Artikel 12 – Eigentumsverhältnisse

[§1.] Außer für die in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Infrastrukturvorhaben kann ein Zuschuss nur gewährt werden, wenn der Antragsteller Eigentümer der bestehenden Immobilie beziehungsweise des Grundstücks ist, auf dem die Infrastruktur errichtet wird, oder im Besitz eines Erbpacht-, Erbbau- oder Mietvertrages ist, mit einer Laufzeit bei Antragstellung von mindestens:

* 3 Jahren, wenn der Gesamtzuschuss weniger als 7 500 EUR beträgt;
* 12 Jahren, wenn der Gesamtzuschuss weniger als 125 000 EUR beträgt;
* 20 Jahren, wenn der Gesamtzuschuss weniger als 250 000 EUR beträgt;
* 33 Jahren, wenn der Gesamtzuschuss mindestens 250 000 EUR beträgt.

Der Erbpacht-, Erbbau- oder Mietvertrag sieht im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Vermieter oder bei einer Auflösung durch Verschulden des Vermieters die in Artikel 25 erwähnte Rückforderung der Zuschüsse zu Lasten des Vermieters vor. Die Bestimmungen des Vertrages dürfen die Ausführung der Arbeiten, für die Zuschüsse beantragt werden, nicht behindern.

[Wenn eine Gemeinde Eigentümerin der zu bezuschussenden Immobilie ist, kann der in Absatz 1 erwähnte Erbpacht-, Erbbau- oder Mietvertrag durch ein Nutzungsrecht ersetzt werden.][[18]](#footnote-18)

[§2. In besonders begründeten Fällen kann die Regierung eine Abweichung von den in Absatz 1 erwähnten Bedingungen gewähren.][[19]](#footnote-19)

[Für Außeninfrastrukturen [...][[20]](#footnote-20) der Gemeinden wird eine generelle Abweichung von den in §1 erwähnten Bedingungen gewährt.][[21]](#footnote-21)

Artikel 13 – Versicherung

Die zu bezuschussende Immobilie oder Einrichtung [mit Ausnahme der Außeninfrastrukturen und öffentlichen Verkehrswege der Gemeinden][[22]](#footnote-22) ist gegen Feuer und andere Gefahren, was die einfachen Risiken betrifft, im Sinne der Gesetzgebung über die Landesversicherung zu versichern. Wenn sie gesetzlich vorgeschrieben ist, muss eine Versicherung bezüglich der objektiven Haftpflicht abgeschlossen werden.

Artikel 14 – Baustellenkontrolle

[Bei Projekten, deren [Kosten][[23]](#footnote-23) mindestens [500 000 EUR][[24]](#footnote-24) betragen, schließt der Antragsteller mit einem anerkannten Unternehmen einen Vertrag zur Baustellenkontrolle und der damit einhergehenden Zehnjahresgarantieversicherung sowie eine Baustellenversicherung, die den geschlossenen Rohbau sowie die Zivilhaftpflicht des Bauherrn abdecken. Bei Außenanlagen aller Art sind die Gesamtprojektkosten abzudecken.][[25]](#footnote-25)

[Die in Absatz 1 erwähnten Kosten umfassen die eigentlichen Baukosten sowie die Honorarkosten der Architekten, Ingenieure und anderer Experten, nicht aber die für den Sicherheitskoordinator und für die Baustellenversicherung beziehungsweise –kontrolle anfallenden Kosten.][[26]](#footnote-26)

„Art. 14bis – Projektverantwortlicher

§1 – Der Antragsteller beauftragt einen Projektverantwortlichen. Dieser begleitet das Infrastrukturvorhaben insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der in Artikel 7 Nummern 5 und 6 erwähnten spezifischen Vorschriften.

§2 – Bei Infrastrukturvorhaben, die gemäß Artikel 84 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie die Beteiligung eines Architekten erfordern, beauftragt der Antragsteller einen Projektautor als Projektverantwortlichen.

Dieser sichert die allgemeine Planung, Steuerung, Beaufsichtigung sowie den Abschluss des Infrastrukturvorhabens ab.

§3 – Bei Infrastrukturvorhaben, die gemäß Artikel 84 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie die Beteiligung eines Architekten erfordern und deren Gesamtkosten zudem mindestens 500.000 Euro betragen, beauftragt der Antragsteller einen Projektmanager gemäß Artikel 7 Nummer 7 und Artikel 18bis §§2-3 als Projektverantwortlichen.

Der Projektmanager übernimmt bei diesen Infrastrukturvorhaben die in §2 Absatz 2 erwähnten Aufgaben und die Begleitung des Antragstellers, während der Projektautor die praktische Umsetzung des Projekts gemäß den Vorgaben des Projektmanagers vornimmt.

Die Beauftragung des Projektmanagers erfolgt vor der Beauftragung des Projektautors. Beide Funktionen sind nicht miteinander vereinbar.

Kein Infrastrukturvorhaben darf mit der Absicht aufgeteilt werden, es der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Paragrafen zu entziehen.

In besonders begründeten Fällen kann die Regierung von dem in Absatz 1 genannten Betrag abweichen.

§4 – In Abweichung von den Paragrafen 1-3 muss bei Infrastrukturvorhaben, die gemäß Artikel 22 in Dringlichkeit durchzuführen sind, kein Projektverantwortlicher im Sinne des vorliegenden Artikels beauftragt werden.][[27]](#footnote-27)

Artikel 15 – Finanzplan

Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn der Antragsteller den Nachweis erbringt, dass die Finanzierung des Teils der Ausgaben, der nicht durch diese Zuschüsse abgedeckt ist, abgesichert ist.

Dieser Nachweis wird im Rahmen eines detaillierten Finanzplans erbracht, der unter anderem eine Analyse der Betriebs- und Folgekosten enthält und aus dem gegebenenfalls hervorgeht, wie die Kosten auf den Endverbraucher umgelegt werden.

Bei Projekten, deren Gesamtkosten mindestens [500 000 EUR][[28]](#footnote-28) betragen oder für die die in Artikel 27 erwähnte Garantie der Gemeinschaft beantragt wird, muss dem Finanzplan ein vom zuständigen Gemeindeeinnehmer oder von einem anerkannten Revisor oder Buchhaltungsexperten erstelltes Gutachten beigefügt werden.

Unterabschnitt 2 - Höhe des Zuschusses

Artikel 16 - Allgemeine Sätze

Der Zuschuss für die in Artikel 2 Absatz 1 Nrn. 1-5 und Nrn. [7-10][[29]](#footnote-29) erwähnten Infrastrukturvorhaben beträgt 60% des für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Gesamtbetrages der Ausgaben.

Der Zuschuss für das in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6 erwähnte Infrastrukturvorhaben beträgt 50% des für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Gesamtbetrages der Ausgaben.

Der Zuschuss ist auf gegebenenfalls geltende Höchstbeträge begrenzt.

Artikel 17 - Berechungsgrundlage des Zuschusses

§1 - Der Gesamtbetrag der für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Ausgaben in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 Nrn. 1, 3-5 und [7-10] erwähnten Infrastrukturvorhaben umfasst alle im Zusammenhang mit den Infrastrukturvorhaben anfallenden wirklich verausgabten Kosten, insbesondere die Arbeits- und Materialkosten, die gesetzlich vorgeschriebene Preisrevision, die durch den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitskoordinator und die durch die Baustellenversicherung beziehungsweise -kontrolle entstehenden Kosten, die Mehrwertsteuer, wenn sie nicht rückerstattet wird, und die Honorarkosten der [Projektmanager,][[30]](#footnote-30) Architekten, Ingenieure oder anderer Experten.

[Die im Rahmen des zugesagten Höchstbetrags durch Abweichungen vom genehmigten Projekt bedingten Kosten können als annehmbare Ausgaben berücksichtigt werden, wenn die geplanten Abweichungen der Regierung vor der Durchführung der Arbeiten mitgeteilt wurden und sie keine grundsätzliche Änderung des Projekts beinhalten. Grundsätzliche Änderungen sind vorab von der Regierung zu genehmigen.

Spätestens bei der Endabrechnung reicht der Antragsteller folgende Dokumente bei der Regierung ein:

- eine ausführliche Begründung der Abweichung,

- die in Artikel 21 vorgesehenen Unterlagen, die für das Infrastrukturvorhaben erforderlich sind, insofern sie nicht bereits vorliegen.][[31]](#footnote-31)

Annehmbare Ausgaben zur Vorbereitung des in Artikel 21 erwähnten Antrags, die vor Erteilung der definitiven Zusage der Regierung entstanden sind, kommen nur dann für eine Bezuschussung in Betracht, wenn das betreffende Infrastrukturvorhaben bezuschusst wird.

§2 - Der Zuschuss für die in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Infrastrukturvorhaben wird auf einer Grundlage berechnet, die die Schätzung des zuständigen Einnehmers des Registrierungsamtes, des zuständigen Beamten des staatlichen Immobilienerwerbskomitees oder eines [von der Regierung anerkannten][[32]](#footnote-32) Einschätzers [erhöht um Vermessungs- und Notarkosten und][[33]](#footnote-33) eventuell erhöht um die gesetzlich vorgesehene oder die von Behörden gezahlte Wiederanlegungsentschädigung oder Pachtentschädigung, nicht überschreiten darf.

Der Gesamtbetrag der für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Ausgaben in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6 erwähnte Infrastrukturvorhaben umfasst den von der Regierung gebilligten Kaufpreis, die Mehrwertsteuer, insofern sie nicht erstattet wird, und die Honorarkosten der Projektautoren.

[§3. Wenn ein Infrastrukturvorhaben von anderen Behörden bezuschusst werden kann, muss dieser Zuschuss beantragt werden. Mit Ausnahme desjenigen der Standortgemeinde des Antragstellers werden diese Zuschüsse von den Gesamtkosten des Projektes abgezogen, ehe der in Anwendung des vorliegenden Dekretes gewährte Zuschuss berechnet wird. Dies gilt ebenfalls für jegliche Entschädigung von anderen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen sowie jegliche auferlegten Kostenbeteiligungen, nicht aber für die Kostenbeteiligung des Nutzers der Infrastruktur, der selbst zuschussberechtigt wäre.

Absatz 1 gilt nicht für den in Artikel 39 erwähnten Zuschuss für denkmalgeschützte Gebäude und Landschaften.] [sowie für die in den Artikeln 36, 37 und 38 erwähnten Prämien für Campingplätze, Hotelbetriebe und Ferienwohnungen].[[34]](#footnote-34)

Unterabschnitt 3 - Auszahlung des Zuschusses

Artikel 18 – Auszahlung

§1 - Der Zuschuss wird nach Beendigung oder Abnahme der Arbeiten beziehungsweise nach dem Ankauf aufgrund der vorgelegten Rechnungs‑ und Zahlungsbelege und nach Zustellung der in Artikel 13 angeführten Versicherungspolicen ausgezahlt.

§2 - Es können proportionale Auszahlungen des Gesamtzuschusses erfolgen.

Die zu diesem Zweck eingereichten detaillierten Fortschrittserklärungen müssen vom Bauherrn oder Architekten gutgeheißen werden und jeweils einem Mindestbetrag von 10 000 EUR entsprechen.

Die proportionalen Auszahlungen dürfen höchstens 90% des Gesamtzuschusses betragen.

§3 - Nach Beendigung oder Abnahme der Arbeiten erfolgt anhand aller notwendigen Belege die Endabrechnung. Dabei wird unter anderem eine begründete Aufstellung aller Abweichungen von den im Lastenheft vermerkten Arbeiten eingereicht.

[Der Antragsteller teilt der Regierung mindestens 14 Tage im Voraus das Datum der Abnahme mit, zu der diese einen Beauftragten entsenden kann.][[35]](#footnote-35)

Spätestens fünf Jahre nach Erteilung der in den Artikeln 21 bis 24 angeführten definitiven Zusage beziehungsweise Genehmigung der Regierung werden die endgültigen Belege eingereicht. Bei laufenden Gerichtsverfahren, die die Fertigstellung eines Projekts verzögern [sowie in besonders begründeten Fällen][[36]](#footnote-36), kann die Regierung diese Frist verlängern.

Abschnitt 5 - Verfahren

Unterabschnitt 1 - Allgemeines Verfahren

*[****Art. 18bis* – *Absichtserklärung und Einstufung***

§1 – Bevor ein Antragsteller gemäß Artikel 19 ein Infrastrukturvorhaben anmeldet, teilt er der Regierung eine Absichtserklärung zum Infrastrukturvorhaben mit. Die Absichtserklärung umfasst folgende Informationen:

1. Angaben zur Identität des Antragstellers;

2. eine Kurzbeschreibung des geplanten Infrastrukturvorhabens;

3. eine überschlägige Kostenschätzung.

§2 – Die Regierung nimmt nach Erhalt der Absichtserklärung die Einstufung des Infrastrukturvorhabens vor und legt fest, ob der Antragsteller einen Projektmanager gemäß Artikel 14bis beauftragen muss.

Die Regierung trifft ihre Entscheidung zur Einstufung innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Zustellung der vollständigen Akte zur Absichtserklärung. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung wird das Infrastrukturvorhaben ausschließlich aufgrund der überschlägigen Kostenschätzung eingestuft.

§3 – Muss der Antragsteller einen Projektmanager beauftragen, reicht er das Lastenheft zur Auftragsvergabe zur vorherigen Genehmigung bei der Regierung ein.

Die Regierung trifft ihre Entscheidung zum Lastenheft innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Zustellung der vollständigen Akte zur Auftragsvergabe. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Genehmigung des Lastenhefts als erteilt.

§4 – Werden im Zuge der Planung wesentliche Planungselemente verändert, ist eine aktualisierte Absichtserklärung einzureichen.

Die Regierung kann in diesem Fall nach Erhalt der aktualisierten Absichtserklärung eine neue Einstufung des Infrastrukturvorhabens gemäß §2 vornehmen.][[37]](#footnote-37)

Artikel 19 - Anmeldung von Infrastrukturvorhaben

§1 – [*Nach erfolgter Einstufung und gegebenenfalls nach Beauftragung des Projektmanagers meldet der Antragsteller das*][[38]](#footnote-38) Der Antragsteller meldet ein Infrastrukturvorhaben bei der Regierung an. Zu diesem Zweck sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen, insofern sie für das Infrastrukturvorhaben erforderlich sind:

1.Angaben zur Identität des Antragstellers sowie gegebenenfalls eine Abschrift der im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Satzungen, die aktuelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates und die Mehrwertsteuernummer;

[1bis. Angaben zur Identität des Projektmanagers sowie die Nachweise, dass er den besonderen Bedingungen gemäß Artikel 7 Nummer 7 genügt;][[39]](#footnote-39)

2. ein Nützlichkeits- und Bedarfsnachweis in Bezug auf die aktuellen und potentiellen Nutzer der Infrastruktur sowie eine detaillierte Beschreibung des geplanten Infrastrukturvorhabens;

3. eine Skizze zur Verdeutlichung des Infrastrukturvorhabens;

4. eine Schätzung der Kosten und der Ausführungsfristen;

5. der Beleg für die eventuelle Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer;

6. der Grundriss des Finanzplans;

7. der Nachweis des prinzipiellen Einverständnisses der Gemeinde beziehungsweise der Gemeinden zur Beteiligung an der Finanzierung, wenn dieses im Finanzplan vorgesehen ist;

8. der Nachweis der Vereinbarkeit des Infrastrukturvorhabens mit den geltenden Programmierungsnormen;

9. der Nachweis der definitiven Unterschutzstellung der Immobilie;

10. [eine Notiz mit den geplanten Maßnahmen zum nachhaltigen Bauen;

11. eine Notiz mit den geplanten Maßnahmen zur behindertengerechten Gestaltung des Infrastrukturvorhabens.][[40]](#footnote-40)

Die Regierung kann Fristen für die Anmeldung von Infrastrukturvorhaben vorsehen.

[§1bis – Stellt die Regierung fest, dass eine neue Einstufung des Infrastrukturvorhabens gemäß Artikel 18bis erforderlich ist, kann sie eine Neuanmeldung des entsprechend angepassten Infrastrukturvorhabens verfügen.][[41]](#footnote-41)

§2 - Die Anmeldungen, die alle erforderlichen Unterlagen enthalten, werden in einen Registrierungskatalog eingetragen.

Die Eintragung in den Registrierungskatalog gibt dem Antragsteller das Recht, von der Regierung angehört zu werden.

Artikel 20 - Aufnahme in den Infrastrukturplan

Die Regierung beschließt in Anwendung von Artikel 8 und auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen über die Aufnahme eines registrierten Infrastrukturvorhabens in den Infrastrukturplan, der gemäß Artikel 9 verabschiedet wird.

Die Regierung kann Experten mit der Erstellung von Gutachten in Bezug auf die Aufnahme von Infrastrukturvorhaben in den Infrastrukturplan beauftragen.

Die Regierung informiert den Antragsteller binnen zwei Wochen über die Aufnahme seines Infrastrukturvorhabens in den Infrastrukturplan.

Die Aufnahme eines Infrastrukturvorhabens in den Infrastrukturplan gibt dem Antragsteller das Recht, von der Regierung angehört zu werden.

Artikel 21 - Antrag auf Bezuschussung

§1 **-** Nach Aufnahme eines Infrastrukturvorhabens in den Infrastrukturplan kann der Antragsteller einen Antrag auf Bezuschussung bei der Regierung einreichen. Diesem sindmindestens folgende Unterlagen beizufügen, insofern sie für das Infrastrukturvorhaben erforderlich sind:

1. der Eigentumsnachweis oder eine Abschrift des Miet-, Erbpacht- oder Erbbauvertrags [oder der mit Gründen versehene Antrag auf Gewährung der in [Artikel 12, §2, Absatz 1][[42]](#footnote-42) erwähnten Abweichung];

2. eine Abschrift des Beschlusses des befugten Organs mit der Bezeichnung des Projektautors und der Festlegung des Vergabeverfahrens;

3. das Lastenheft oder die Kostenvoranschläge;

4. die Pläne des Gebäudes mit Angabe der Zweckbestimmung der einzelnen Räume;

5. der in Artikel 15 erwähnte Finanzplan;

6. der Nachweis der Finanzierungsabsicherung des Teils der Ausgaben, der nicht durch Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgedeckt wird;

7. eine Aufstellung des augenblicklichen Wertes des Gebäudes mittels des Katasterwertes und der Feuerversicherungspolice;

8. eine Abschrift der Städtebaugenehmigung und der für deren Erhalt eingereichten Pläne;

9. das Gutachten des Feuerwehrdienstes;

10. die erforderlichen Genehmigungen im Bereich Denkmalschutz;

11. [den Nachweis für die Beantragung der in Artikel 5, Absatz 2 und 17 §3 erwähnten Zuschüsse.][[43]](#footnote-43)

[12. eine aktualisierte Fassung der in Artikel 19 §1 Absatz 1 Nummern 10 und 11 erwähnten Notizen.][[44]](#footnote-44)

[Für Außeninfrastrukturen [...][[45]](#footnote-45) der Gemeinden entfallen die in den Nrn. 1, 7 und 9 erwähnten Unterlagen.][[46]](#footnote-46)

[Bei Infrastrukturvorhaben, die als Gesamtauftrag vergeben werden, gilt der Antrag als vollständig, wenn die in Absatz 1 Nummern 1–7 und 11 angeführten Unterlagen vorliegen. Die in Absatz 1 Nummern 8–10 angeführten Unterlagen sind vor Baubeginn bei der Regierung einzureichen.][[47]](#footnote-47)

§2 - Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags entscheidet die Regierung über den Antrag und erteilt gegebenenfalls die Zusage für einen maximalen Zuschussbetrag vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Preisrevision.

Wenn binnen dieser Frist keine Entscheidung der Regierung vorliegt, gilt der Antrag als angenommen.

[Die in Absatz 1 erwähnte Frist gilt nur, wenn die aufgrund des Antrags errechneten Gesamtprojektkosten den im Infrastrukturplan eingetragenen Betrag nicht überschreiten.][[48]](#footnote-48)

Die vollständigen Anträge müssen spätestens am [1. September][[49]](#footnote-49) des Jahres, in dem das betreffende Infrastrukturvorhaben im Infrastrukturplan berücksichtigt ist, bei der Regierung eingereicht sein.

[Der Auftrag darf nicht erteilt beziehungsweise die Ankäufe dürfen nicht getätigt werden, ehe die definitive Zusage, die in Artikel 23 § 1 erwähnte Genehmigung der Regierung oder, im Fall eines ersteigerten Erwerbs, die in Artikel 22 § 2 vorgesehene Genehmigung vorliegt.][[50]](#footnote-50)

§3 - Der Zuschussbetrag wird aufgrund der Angebotsauswertung angepasst, von der der Regierung eine Abschrift zuzustellen ist.

Wird der maximale Zuschussbetrag nicht überschritten, kann der Auftrag erteilt werden; von der Auftragserteilung ist der Regierung eine Abschrift zuzustellen.

Insofern der Auftrag noch nicht erteilt wurde, kann die Regierung bei Überschreitung des zugesagten maximalen Zuschussbetrags eine neue Ausschreibung verlangen oder den Zuschussbetrag erhöhen.

Artikel 22 - Dringlichkeitsverfahren

§1 - Instandsetzungsarbeiten, die wegen der Gefährdung der Öffentlichkeit oder der drohenden schwerwiegenden Beschädigung oder Zerstörung der Gesamtinfrastruktur erforderlich sind, können vor Erteilung der in Artikel 21 angeführten definitiven Zusage der Regierung ausgeführt und gemäß den Bestimmungen der Artikel 16 bis 18 und 31 bis 42 des vorliegenden Dekretes bezuschusst werden.

Der Antragsteller reicht innerhalb von einem Monat nach Auftragserteilung folgende Dokumente bei der Regierung ein:

1. eine begründete Erklärung des Bürgermeisters über die Gefährdung der Öffentlichkeit oder eine begründete Erläuterung eines Ingenieurs oder eines Architekten über die drohenden schwerwiegenden Beschädigungen oder Zerstörungen der Gesamtinfrastruktur;

2. eine Beschreibung und Kostenschätzung der Arbeiten;

3. eine Abschrift des in Dringlichkeit vorgenommenen Vergabeverfahrens;

4. das Protokoll der begründeten Auftragserteilung.

Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags entscheidet die Regierung über den Antrag und erteilt gegebenenfalls die Zusage für einen maximalen Zuschussbetrag. Wenn binnen dieser Frist keine Entscheidung vorliegt, gilt der Antrag als angenommen.

§2 - Die Regierung kann die in Artikel 10 Absatz 2 erwähnten Infrastrukturvorhaben auf Vorlage der in Artikel 19 erwähnten Dokumente genehmigen. Der Antrag auf Bezuschussung wird gemäß Artikel 21 eingereicht.

Artikel 23 – Mehrkosten

[§1.] Unvorhersehbare Mehrkosten können gemäß den Bestimmungen der Artikel 16 bis 18 und 31 bis 42 des vorliegenden Dekretes bezuschusst werden, wenn die vorherige Genehmigung der Regierung zur Durchführung der Arbeiten beziehungsweise zur Tätigung der Ausgaben eingeholt wurde.

Zu diesem Zweck reicht der Antragsteller folgende Dokumente ein;

1. der Nachweis der Unvorhersehbarkeit der Mehrkosten bei der Erstellung des vollständigen Antrags;
2. die in Artikel 21 vorgesehenen Unterlagen, die für das Infrastrukturvorhaben erforderlich sind, insofern sie nicht bereits vorliegen.

[§ 2 – Unvorhersehbare Mehrkosten bei Tiefbauarbeiten und anderen Arbeiten unter der Erdoberfläche [sowie bei Arbeiten an unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden und Landschaften][[51]](#footnote-51) können gemäß den Bestimmungen der Artikel 16 bis 18 und 31 bis 42 des vorliegenden Dekretes bezuschusst werden, wenn diese Arbeiten der Regierung vor ihrer Durchführung mitgeteilt wurden.

Spätestens bei der Endabrechnung reicht der Antragsteller die in §1 Absatz 2 vorgesehenen Dokumente bei der Regierung ein.][[52]](#footnote-52)

Unterabschnitt 2 - Verfahren für die Beantragung von Ausstattungszuschüssen

Artikel 24 – Ausstattungszuschüsse

§1 - In Abweichung von den [Artikeln 18bis bis 23][[53]](#footnote-53) gelten für die Beantragung von Zuschüssen für das in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6 vorgesehene Infrastrukturvorhaben folgende Regeln:

Der Antragsteller reicht bei der Regierung einen Antrag auf Bezuschussung ein, dem folgende Unterlagen beizufügen sind:

1. Angaben zur Identität des Antragstellers sowie gegebenenfalls eine Abschrift der im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Satzungen, die aktuelle Zusammensetzung des Verwaltungsrats und die Mehrwertsteuernummer;

2. der Eigentumsnachweis oder eine Abschrift des Miet-, Erbpacht- oder Erbbauvertrags in Bezug auf die auszustattende Immobilie;

3. eine detaillierte Beschreibung der geplanten Ausstattung sowie einen Nützlichkeits- und Bedarfsnachweis;

4. der Beleg für die eventuelle Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer;

5. der Nachweis der Finanzierungsabsicherung des Teils der Ausgaben, der nicht durch Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgedeckt wird;

6. die Kostenvoranschläge beziehungsweise das Lastenheft.

Dieser Antrag gibt dem Antragsteller das Recht, von der Regierung angehört zu werden.

§2 - Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags entscheidet die Regierung über den Antrag und erteilt gegebenenfalls die Zusage für einen maximalen Zuschussbetrag.

Wenn binnen dieser Frist keine Entscheidung der Regierung vorliegt, gilt der Antrag als angenommen.

Die vollständigen Anträge müssen spätestens am [1. September][[54]](#footnote-54) eingereicht sein, insofern sie aus dem laufenden Haushalt finanziert werden sollen.

Die Ankäufe dürfen nicht getätigt werden, ehe die definitive Zusage der Regierung vorliegt.

§3 - Der Zuschussbetrag wird aufgrund der Angebotsauswertung angepasst, von der der Regierung eine Abschrift zuzustellen ist.

Wird der maximale Zuschussbetrag nicht überschritten, kann der Auftrag erteilt werden; von der Auftragserteilung ist der Regierung eine Abschrift zuzustellen.

Insofern der Auftrag noch nicht erteilt wurde, kann die Regierung bei Überschreitung des zugesagten maximalen Zuschussbetrags eine neue Ausschreibung verlangen oder den Zuschussbetrag erhöhen.

[Unterabschnitt 3 - Verfahren für die Beantragung von Prämien für Campingplätze, Hotelbetriebe und Ferienwohnungen [und von Zuschüssen für denkmalgeschützte Gebäude und Landschaften]][[55]](#footnote-55)

[**Art. 24bis** – [Prämien für Campingplätze, Hotelbetriebe und Ferienwohnungen sowie Zuschüsse für denkmalgeschützte Gebäude und Landschaften]

§1 - In Abweichung von den [Artikeln 18*bis* bis 23][[56]](#footnote-56) gelten für die Beantragung der in den Artikeln 36-38 erwähnten Prämien [sowie der in Artikel 39 §3 erwähnten Zuschüsse für denkmalgeschützte Gebäude und Landschaften, wenn der Antragsteller eine privatrechtliche Person ist][[57]](#footnote-57) folgende Regeln:

Der Antragsteller reicht bei der Regierung einen Antrag auf Erhalt einer [Prämie oder eines Zuschusses][[58]](#footnote-58) ein, dem folgende Unterlagen beizufügen sind:

1. Angaben zur Identität des Antragstellers;

2. der Eigentumsnachweis oder eine Abschrift des Miet-, Erbpacht- oder Erbbauvertrags in Bezug auf die betroffene Immobilie;

3. eine detaillierte Beschreibung der geplanten Arbeiten sowie einen Nützlichkeits- und Bedarfsnachweis;

4. der Beleg für die eventuelle Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer;

5. der Nachweis der Finanzierungsabsicherung des Teils der Ausgaben, der nicht durch die [Prämie oder den Zuschuss] der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgedeckt wird sowie die Absicherung der Rückzahlung der [Prämie oder des Zuschusses;

6. die Kostenvoranschläge beziehungsweise das Lastenheft mit einer detaillierten Kostenschätzung.

[7. im Falle von denkmalgeschützten Gebäuden oder Landschaften eine Erklärung des Antragstellers, wonach er sich dazu bereit erklärt, das bezuschusste Objekt auf Anfrage der Regierung an den Tagen des offenen Denkmals oder an maximal 2 anderen Tagen im Jahr der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.][[59]](#footnote-59)

Nach Erhalt der Empfangsbestätigung des vollständigen Antrags kann der Antragsteller mit den Arbeiten beginnen ohne das Anrecht auf eine [Prämie oder einen Zuschuss] zu verlieren.

§ 2 - Die Regierung entscheidet über den Antrag und erteilt gegebenenfalls ihre Zusage für einen maximalen [Prämien- oder Zuschussbetrag][[60]](#footnote-60). Dieser wird gegebenenfalls aufgrund der endgültigen Abrechnung angepasst.] [Die Zusage für die in Artikel 39 erwähnten Zuschüsse kann über die Denkmalgenehmigung hinausgehende Auflagen enthalten.][[61]](#footnote-61)].[[62]](#footnote-62)

Abschnitt 6 - Rückforderung

Artikel 25 - Zweckentfremdung

Die Regierung fordert einen Zuschuss proportional zur verbleibenden Laufzeit zurück, wenn die bezuschusste Infrastruktur vor Ablauf von 3, 12, 20 beziehungsweise 33 Jahren und je nachdem ob der Gesamtzuschuss weniger als 7 500, 125 000 oder 250 000 beziehungsweise mindestens 250 000 EUR betrug:

1. entgeltlich oder unentgeltlich abgetreten wird;

2. nicht mehr zu dem Zweck verwendet wird, für den der Zuschuss gewährt wurde;

3. die in Artikel 12 erwähnten Mietverhältnisse vorzeitig aufgelöst werden.

Der zurückgeforderte Zuschuss ist an den Bauindex gebunden.

Die Forderung der Regierung ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Bekanntwerden der Abtretung oder der Zweckentfremdung der Infrastruktur beziehungsweise der vorzeitigen Auflösung des Erbpacht-, Erbbau- oder Mietvertrages zu stellen.

Die Regierung kann von ihren Rückzahlungsforderungen absehen, wenn die Infrastruktur einer von ihr genehmigten und aufgrund des vorliegenden Dekretes bezuschussbaren Zweckbestimmung zugeführt wird, insofern dafür kein neuer Zuschuss beantragt wird.

Artikel 26 - Verstoß gegen Bezuschussungsauflagen

Die Regierung kann einen Zuschuss jederzeit ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Zuschussempfänger gegen die Bestimmungen des vorliegenden Dekretes verstößt.

Abschnitt 7 - Garantie

Artikel 27 - Die Garantie der Gemeinschaft

Die Regierung gewährt die Garantie der Gemeinschaft für die Rückzahlung des Kapitals, der Zinsen und der Kosten der Anleihen für den nicht bezuschussten Teil des Gesamtbetrags der für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Ausgaben. Bedingungen sind:

1. der Antragsteller ist [...], keine Interkommunale, [...][[63]](#footnote-63), keine Provinz noch eine andere Einrichtung öffentlichen Rechts [noch eine der in Artikel 11, Absatz 1 erwähnten privatrechtlichen Personen][[64]](#footnote-64);

2. eine Beantragung der Garantieleistung durch den Bauherrn,

3. eine Gesamtlastenhöhe des Projektes von mindestens 100 000 EURO,

4. ein Zinssatz, der [...][[65]](#footnote-65) unter dem Zinssatz des Kapitalmarktes für vergleichbare Anleihen liegt.

5. [der Kreditgeber verzichtet auf jegliche persönliche oder dingliche Sicherheiten in Bezug auf die garantierte Anleihe;

6. der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird eine Hypothek auf die zu bezuschussende Immobilie eingeräumt. Die Regierung kann in begründeten Fällen eine Hypothekenvollmacht akzeptieren.][[66]](#footnote-66)

Artikel 28. Bedingungen in Bezug auf die Anleihen

Die in Artikel 27 erwähnten Anleihen dürfen eine Laufzeit von höchstens [33 Jahren][[67]](#footnote-67) haben und müssen bei einer Kreditanstalt aufgenommen werden, die seitens der Regierung für diesen Zweck anerkannt wird.

Artikel 29 - Rückerstattung bei Inanspruchnahme der Garantie

Falls die in Artikel 27 erwähnte Garantie in Anspruch genommen wird, kann die Regierung zwecks Rückerstattung in folgender Reihenfolge auf nachstehende Mittel zurückgreifen:

1. Einbehaltung der Funktionssubventionen, die der Antragsteller von der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhält;

2. Eintreibung durch die Steuereinregistrierungs‑ und Domänenverwaltung zu Lasten des Antragstellers.

Artikel 30 - Auftrag an die Regierung

Die Regierung legt die Modalitäten für die Gewährung der in Artikel 27 erwähnten Garantie fest.

KAPITEL II - BESONDERE BESTIMMUNGEN

Abschnitt 1 - Unterricht und Ausbildung

Artikel 31 - Rationalisierungs- und Programmierungsnormen

Für die Finanzierung und Bezuschussung werden nur die Unterrichtseinrichtungen, Internate und Psycho‑Medizinisch‑Sozialen Zentren berücksichtigt, die den Kriterien der geltenden Rationalisierungs‑ und Programmierungsnormen entsprechen, wobei allerdings die geltenden Beibehaltungsnormen für Unterrichtseinrichtungen, erhöht um 40%, sowohl zum Zeitpunkt der Antragstellung als auch in den drei dem Antrag vorhergehenden Schuljahren erreicht sein müssen.

Artikel 32 – Unterrichtswesen

§ 1 - In Abweichung von Artikel 16 beträgt der Zuschuss für die in Artikel 2 Absatz 1 Nrn. 1-5 und 7-9 erwähnten Infrastrukturvorhaben der Unterrichtseinrichtungen 80% des für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Gesamtbetrages der Ausgaben.

Der Zuschuss für das in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6 erwähnte Infrastrukturvorhaben beträgt 60% des für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Gesamtbetrages der Ausgaben.

§ 2 - In Abweichung von § 1 beträgt der Zuschuss für die in Artikel 2 Absatz 1 Nrn. 5 und 6 erwähnten Infrastrukturvorhaben für Schulbibliotheken und Schulmediotheken in Sekundarschulen und in Hochschulen 100% des für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Gesamtbetrages der Ausgaben.

§ 3 - In Abweichung von § 1 beträgt der Zuschuss für die in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Infrastrukturvorhaben einer Hochschuleinrichtung, die eine auf Grund von Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft gegründete juristische Person des öffentlichen Rechts ist und die Gegenstand eines Abkommens zwischen Schulträgern ist, die Hochschuleinrichtungen organisieren, 100% des für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Gesamtbetrages der Ausgaben.

Artikel 33 - Internate und Ausbildungsinfrastrukturen, die verschiedenen Organisationsträgern offen stehen

In Abweichung von Artikel 16 beträgt der Zuschuss für Infrastrukturvorhaben im Bereich der Internate, die Schülern aller Unterrichtsnetze offen stehen, sowie im Bereich der Infrastrukturvorhaben zur beruflichen und technischen Ausbildung, die verschiedenen Organisationsträgern offen stehen, 80% des für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Gesamtbetrages der Ausgaben.

Artikel 34 - Zentren für die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand

In Abweichung von Artikel 16 Absatz 1 beträgt der Zuschuss für Infrastrukturvorhaben der Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand 80% des für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Gesamtbetrages der Ausgaben.

In Abweichung von Artikel 16 Absatz 2 beträgt der Zuschuss für das in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6 erwähnte Infrastrukturvorhaben 60% des für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Gesamtbetrages der Ausgaben.

Abschnitt 2 - Kulturelle Angelegenheiten

Artikel 35 - [Kulturzentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft][[68]](#footnote-68)

In Abweichung von Artikel 16 Absatz 1 beträgt der Zuschuss für die in Artikel 2 Absatz 1 Nrn. 1-5 und 7-9 vorgesehenen Infrastrukturvorhaben in Bezug auf [Kulturzentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäss dem Dekret vom 18. November 2013 zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft][[69]](#footnote-69), die von einer Gemeinde, einer Gemeinderegie oder einer Interkommunalen errichtet werden, 75% des für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Gesamtbetrages der Ausgaben.

[…[[70]](#footnote-70)

Artikel 36 - Campingplätze

[In Abweichung von den Artikeln, 1, 4, 14, 16 und 18 §2 gewährt die Regierung für Infrastrukturvorhaben an Campingplätzen Prämien, die innerhalb von 10 Jahren nach ihrer Auszahlung gemäß den in Artikel 39 vorgesehenen Bedingungen zurückzuzahlen sind.

Nur die in Artikel 2 Absatz 1 Nrn. 1 und 3-10 vorgesehenen Infrastrukturvorhaben kommen für die Gewährung einer Prämie für Campingplätze in Betracht.

Bei Projekten, deren Gesamtkosten bis zu 500.000 EUR betragen, entspricht diese Prämie 30% des annehmbaren Gesamtbetrages der Ausgaben mit einem Maximum von 50.000 EUR. Bei Projekten, deren Gesamtkosten über 500.000 EUR betragen, beträgt diese Prämie 100.000 EUR.

Für denselben Campingplatz kann eine weitere Prämie erst gewährt werden, wenn mindestens drei Achtel einer vorigen Prämie zurückgezahlt wurden.][[71]](#footnote-71)

Artikel 37 - Hotelbetriebe

In Abweichung von den Artikeln, 1, 4, 14, 16 und 18 §2 gewährt die Regierung für Infrastrukturvorhaben an Hotelbetrieben Prämien, die innerhalb von 10 Jahren nach ihrer Auszahlung gemäß den in Artikel 39 vorgesehenen Bedingungen zurückzuzahlen sind.

Nur die in Artikel 2 Absatz 1 Nrn. 1 und 3-9 vorgesehenen Infrastrukturvorhaben kommen für die Gewährung einer Prämie in Betracht und nur für Hotel- und Unterkunftsbetriebe, die in jedem Zimmer über Bad und WC verfügen, kann eine Prämie gewährt werden.

Bei Projekten, deren Gesamtkosten bis zu 500.000 EUR betragen, entspricht diese Prämie 30% des annehmbaren Gesamtbetrages der Ausgaben mit einem Maximum von 50.000 EUR. Bei Projekten mit Gesamtkosten über 500.000 EUR, beträgt diese Prämie 100.000 EUR.

Für denselben Hotelbetrieb kann eine weitere Prämie erst gewährt werden, wenn mindestens drei Achtel einer vorigen Prämie zurückgezahlt wurden][[72]](#footnote-72)

Artikel 38 - Ferienwohnungen

[In Abweichung von den Artikeln, 1, 4, 14, 16 und 18 §2 gewährt die Regierung für Infrastrukturvorhaben an Ferienwohnungen Prämien, die innerhalb von 10 Jahren nach ihrer Auszahlung gemäß den in Artikel 39 vorgesehenen Bedingungen zurückzuzahlen sind.

Nur die in Artikel 2 Absatz 1 Nrn. 1 und 3-9 vorgesehenen Infrastrukturvorhaben kommen für die Gewährung einer Prämie in Betracht.

Die Prämie für Ferienwohnungen wird nur gewährt, wenn:

- der Antragsteller keine Handelsgesellschaft ist;

- die Gesamtkosten des Projektes mindestens 25.000 EUR betragen;

- die Ferienwohnung mindestens in der Kategorie „3 Ähren“ eingestuft ist oder nach Abschluss der Arbeiten, für die die Prämie beantragt wird, mindestens den Bedingungen für die Einstufung in die Kategorie „3 Ähren“ entspricht.

Die Prämie für Ferienwohnungen beträgt 7.500 EUR.

Diese Prämie wird pro in sich geschlossene Ferienwohnung nur ein Mal gewährt. Einem Antragsteller werden Prämien für höchstens fünf Ferienwohnungen gewährt. Zusammenlebende Personen gelten als ein Antragsteller.][[73]](#footnote-73)

[Art. 38bis – Rückzahlung der Prämien für Hotels, Campingplätze und Ferienwohnungen

Jedes Jahr vor dem 31. Oktober, spätestens aber vor dem 31. Oktober des dritten Kalenderjahres nach der Auszahlung des Gesamtbetrages der in den Artikeln 36-38 erwähnten Prämien, zahlt der Begünstigte mindestens ein Achtel der Prämie zurück erhöht um 1,5% der effektiven Restschuld vor Zahlung der jeweiligen Rate.

Verzugszinsen zum gesetzlichen Satz werden ab einer Verzögerung der Ratenzahlung von mehr als 30 Kalendertagen fällig.][[74]](#footnote-74)

Abschnitt 3 - Denkmalschutz

Artikel 39 – Denkmalschutz

[§1 – Insofern es durch die Denkmalgenehmigung erlaubt ist, kommt nur das in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 4 vorgesehene Infrastrukturvorhaben bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden, Ensembles und Landschaften sowie bei mit diesenfest verbundenen Einrichtungen für eine Bezuschussung in Betracht.

Nur endgültig geschützte Denkmäler, Ensembles und Landschaften kommen für eine Bezuschussung in Betracht, es sei denn, der Antrag betrifft die in Artikel 22 §1 erwähnten dringenden Instandsetzungsarbeiten, die auch an vorläufig geschützten Denkmälern, Ensembles und Landschaften bezuschusst werden können.

§2 – In Abweichung von Artikel 12 muss der Antragsteller Eigentümer der zu bezuschussenden unter Denkmalschutz stehenden Immobilie sein.

In Abweichung von Artikel 18 §2 Absatz 3 dürfen die proportionalen Auszahlungen höchstens 60% des Gesamtzuschusses betragen. Der Gesamt- beziehungsweise Restzuschuss wird erst ausbezahlt, nachdem die Regierung vor Ort die Übereinstimmung der Arbeiten mit den Auflagen der Denkmalgenehmigung und gegebenenfalls den bei der Zusage gemachten zusätzlichen Auflagen überprüft hat.

§3 – [Ist der Antragsteller eine der in Artikel 11 Absatz 1 erwähnten privatrechtlichen Personen:

1. beträgt in Abweichung von Artikel 16 der Zuschuss 40 % des für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Gesamtbetrags der annehmbaren Ausgaben mit einem maximalen Zuschussbetrag von 100.000 Euro je Antrag für ein geschütztes Objekt;

2. kann ein neuer Antrag frühestens zwei Jahre nach einer erfolgten Zusage für ein bestimmtes Objekt berücksichtigt werden, es sei denn, die in Artikel 22 erwähnte Dringlichkeit wird anerkannt;

3. ist Artikel 4 nicht anwendbar.][[75]](#footnote-75)][[76]](#footnote-76)

Abschnitt 4 - Personenbezogene Angelegenheiten

Artikel 40 - Dienststelle für Personen mit einer Behinderung

Der in Artikel 24 vorgesehene Antrag wird für Anträge, die in den Zuständigkeitsbereich der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung fallen, bei der Dienststelle eingereicht, die die in diesem Artikel vorgesehenen Aufgaben der Regierung wahrnimmt.

Die Dienststelle gibt eine Stellungnahme ab zu den in Artikel 19 und 21 vorgesehenen Anträgen, die ein zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörendes Infrastrukturvorhaben betreffen.

Artikel 41 - Dienste und Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung

In Abweichung von Artikel 16 beträgt der Zuschuss für die in Artikel 2 Absatz 1 Nrn. 1-5 und 7-9 erwähnten Infrastrukturvorhaben der Dienste und Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung 80% des für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Gesamtbetrages der Ausgaben.

Der Zuschuss für das in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6 erwähnte Infrastrukturvorhaben beträgt 60% des für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Gesamtbetrags der Ausgaben.

Artikel 42 – [Einrichtung von behindertengerecht gestalteten Mietwohnungen

Der Zuschuss für die besonderen Kosten, die aus der Einrichtung von Mietwohnungen entstehen, die den von der Regierung in Anwendung von Artikel 7 Nummer 5 erlassenen Vorschriften entsprechen, ist auf maximal 15.000 EUR begrenzt.][[77]](#footnote-77)

[Artikel 42.1 – Gemeinschaftsräume von Seniorenresidenzen

Der Zuschuss für die Schaffung eines Gemeinschaftsraumes einer Seniorenresidenz wird nur dann gemäß Artikel 18 ausgezahlt, wenn die betroffene Seniorenresidenz über das in Artikel 10.2 des Dekrets vom 4. Juni 2007 über die Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren, die Seniorenresidenzen und über die psychiatrischen Pflegewohnheime erwähnte Qualitätslabel verfügt.][[78]](#footnote-78)

Artikel 43 - Ausstattung von Altenheimen

In Abweichung von Artikel 16 Absatz 2 beträgt der Zuschuss für das in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6 erwähnte Infrastrukturvorhaben der Altenheime und Alten- und Pflegeheime 60% des für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Gesamtbetrages der Ausgaben.

Artikel 44 - Ausstattung von Krankenhäusern

In Abweichung von Artikel 16 Absatz 2 beträgt der Zuschuss für das in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6 erwähnte Infrastrukturvorhaben der Krankenhäuser 60% des für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Gesamtbetrages der Ausgaben.

KAPITEL III. ABÄNDERUNGS-, AUFHEBUNGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Abschnitt 1 - Abändernde und aufhebende Bestimmungen

Artikel 45 - [Abändernde Bestimmung]

Artikel 46 - [Aufhebende Bestimmung]

Abschnitt 2 - Übergangsbestimmungen

Artikel 47 - Infrastrukturvorhaben, für die eine definitiver Zusage vorliegt

Auf Infrastrukturvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes eine definitive Zusage für die Gesamtheit eines Infrastrukturvorhabens oder für einen Teil eines in Lose aufgegliederten gleichen Infrastrukturvorhabens vorliegt, werden weiterhin die vor dem Inkrafttreten geltenden Bezuschussungsregeln angewendet.

Die Artikel 4, 6, 13, 14, 18, 23, 25 Absätze 2-4 und 26 des vorliegenden Dekretes gelten jedoch ab Datum seines Inkrafttretens.

Artikel 48 - Infrastrukturvorhaben, für die ein Antrag auf Bezuschussung vorliegt

Vorliegendes Dekret findet Anwendung auf alle Anträge, für die vor seinem Inkrafttreten noch keine definitive Zusage erteilt worden ist.

[Artikel 48bis. Übergangsbestimmung Klinik Sankt Vith

[In Abweichung von Artikel 21 §2 des vorliegenden Dekretes können vor dessen Inkrafttreten begonnene Arbeiten an den Krankenhäusern der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden, wenn diese in einer der Aktualisierungen der Vereinbarung vom 10. Juli 1997 zwischen der Regierung, der Klinik Sankt Joseph Sankt Vith und dem Sankt Nikolaus Hospital Eupen betreffend Baumaßnahmen an beiden Krankenhäusern geregelt werden.][[79]](#footnote-79)

Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen

Artikel 49 - Infrastrukturplan 2002-2004

Für die Aufnahme in den für die Jahre 2002-2004 von der Regierung verabschiedeten Infrastrukturplan müssen die in Artikel 19 aufgeführten Unterlagen nicht bei der Anmeldung des Infrastrukturvorhabens, sondern zum Zeitpunkt der eventuellen Aufnahme in den Infrastrukturplan vorliegen.

Artikel 50 – Indexierung

Zur Anpassung an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und an die verfügbaren Haushaltsmittel kann die Regierung alle oder einzelne der in vorliegendem Dekret erwähnten Beträge mit einem Koeffizienten multiplizieren.

Artikel 51 – Inkrafttreten

Vorliegendes Dekret tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 32 § 2, der mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft tritt.

1. *abgeändert D. 03.02.03, Art. 10* [↑](#footnote-ref-1)
2. *abgeändert D. 21.03.05, Art. 1; D. 17.03.08, Art. 7* [↑](#footnote-ref-2)
3. *eingefügt D. 25.06.07, Art. 43* [↑](#footnote-ref-3)
4. *ergänzt D. 20.02.06, Art. 1* [↑](#footnote-ref-4)
5. *abgeändert D. 01.03.04, Art. 2; D. 17.05.04, Art. 48* [↑](#footnote-ref-5)
6. *eingefügt Dekret 03.02.03, Art. 11* [↑](#footnote-ref-6)
7. *eingefügt D. 27.04.09, Art. 22* [↑](#footnote-ref-7)
8. eingefügt D. 14.02.11, Art. 16 – Inkraft: 20.12.10 [↑](#footnote-ref-8)
9. abgeändert D. 01.03.04, Art. 3 [↑](#footnote-ref-9)
10. ersetzt D. 21.03.05, Art. 2; D. 17.03.08, Art. 7 [↑](#footnote-ref-10)
11. Nr. 7 eingefügt D. 24.02.14, Art. 30 – Inkraft : von der Regierung festzulegen, spätestens aber am 01.01.16 [↑](#footnote-ref-11)
12. abgeändert D. 20.02.06, Art. 2 [↑](#footnote-ref-12)
13. abgeändert D. 25.06.07, Art. 44 [↑](#footnote-ref-13)
14. abgeändert D. 23.06.08, Art. 48 – Inkraft: 01.01.09 [↑](#footnote-ref-14)
15. eingefügt D. 25.06.07, Art. 45 [↑](#footnote-ref-15)
16. Nr. 3.1 eingefügt D. 02.03.15, Art. 43 – Inkraft : 01.01.15 [↑](#footnote-ref-16)
17. Nr. 11 eingefügt D. 27.04.09, Art. 23, aufgehoben D. 02.03.15, Art. 43 – Inkraft: 01.01.15 [↑](#footnote-ref-17)
18. *eingefügt D. 20.02.06, Art. 3 Nummer 1* [↑](#footnote-ref-18)
19. *§2 eingefügt abgeändert D. 01.03.04, Art. 4;;*  [↑](#footnote-ref-19)
20. *abgeändert D. 17.03.08, Art. 7* [↑](#footnote-ref-20)
21. *eingefügt D. 20.02.06, Art. 3 Nummer 2* [↑](#footnote-ref-21)
22. *abgeändert D. 20.02.06, Art. 4* [↑](#footnote-ref-22)
23. *abgeändert D. 21.03.05, Art. 3* [↑](#footnote-ref-23)
24. *abgeändert D. 27.04.09, Art.24* [↑](#footnote-ref-24)
25. *ersetzt D. 01.03.04, Art. 5* [↑](#footnote-ref-25)
26. *eingefügt D. 21.03.05, Art. 3* [↑](#footnote-ref-26)
27. Art. 14bis eingefügt D. 24.02.14, Art. 31 – Inkraft : von der Regierung festzulegen, spätestens aber am 01.01.16 [↑](#footnote-ref-27)
28. abgeändert D. 15.03.10, Art. 28 [↑](#footnote-ref-28)
29. abgeändert D. 24.02.14, Art. 32 [↑](#footnote-ref-29)
30. abgeändert D. 24.02.14, Art. 33 – Inkraft : von der Regierung festzulegen, spätestens aber am 01.01.16 [↑](#footnote-ref-30)
31. ersetzt D. 21.03.05, Art. 4 §1 [↑](#footnote-ref-31)
32. abgeändert D. 21.03.05, Art. 4 §2 [↑](#footnote-ref-32)
33. eingefügt D. 03.02.03, Art. 12 [↑](#footnote-ref-33)
34. §3 eingefügt D. 03.02.03, Art. 12, ersetzt D. 20.02.06, Art. 5, ergänzt D. 25.06.07, Art. 46 [↑](#footnote-ref-34)
35. abgeändert D. 01.03.04, Art. 6 [↑](#footnote-ref-35)
36. abgeändert D. 13.02.12, Art. 25 [↑](#footnote-ref-36)
37. Art. 18bis eingefügt D. 24.02.14, Art. 34 – Inkraft : von der Regierung festzulegen, spätestens aber am 01.01.16 [↑](#footnote-ref-37)
38. abgeändert D. 24.02.14, Art. 35 Nr.1– Inkraft : von der Regierung festzulegen, spätestens aber am 01.01.16 [↑](#footnote-ref-38)
39. Nr. 1bis eingefügt D. 24.02.14, Art. 35 Nr.2 – Inkraft : von der Regierung festzulegen, spätestens aber am 01.01.16 [↑](#footnote-ref-39)
40. ergänzt D. 01.03.04, Art. 7 [↑](#footnote-ref-40)
41. §1bis eingefügt D. 24.02.14, Art. 35 Nr.3 – Inkraft : von der Regierung festzulegen, spätestens aber am 01.01.16 [↑](#footnote-ref-41)
42. abgeändert D. 20.02.06, Art. 6 Nr. 1 [↑](#footnote-ref-42)
43. aufgehoben D. 01.03.04, Art. 8 Nr. 1, wieder aufgenommen, D. 20.02.06 Nr. 2 [↑](#footnote-ref-43)
44. Nr. 12 eingefügt D. 24.02.14, Art. 36 – Inkraft : von der Regierung festzulegen, spätestens aber am 01.01.16 [↑](#footnote-ref-44)
45. abgeändert D. 17.03.08, Art. 7 [↑](#footnote-ref-45)
46. eingefügt D. 20.02.06, Art. 6 Nr. 3 [↑](#footnote-ref-46)
47. eingefügt D. 16.01.12, Art. 54 – Inkraft: 01.11.11 [↑](#footnote-ref-47)
48. eingefügt D. 01.03.04, Art. 8 Nr. 2 [↑](#footnote-ref-48)
49. abgeändert D. 21.03.05, Art. 5 Absatz 1; D. 02.03.15, Art. 44 [↑](#footnote-ref-49)
50. ersetzt D. 21.03.05, Art. 5 Absatz 2 [↑](#footnote-ref-50)
51. ergänzt D. 20.02.06, Art.7 [↑](#footnote-ref-51)
52. §2 eingefügt D. 21.03.05, Art. 6 [↑](#footnote-ref-52)
53. abgeändert D. 24.02.14, Art. 37 [↑](#footnote-ref-53)
54. abgeändert D. 25.06.07, Art. 47; D. 02.03.15, Art. 45 [↑](#footnote-ref-54)
55. eingefügt D. 25.06.07, Art. 48; abgeändert D. 23.06.08, Art. 49 [↑](#footnote-ref-55)
56. abgeändert D. 24.02.14, Art. 38 [↑](#footnote-ref-56)
57. abgeändert D. 23.06.08, Art. 50 Nummer 2 [↑](#footnote-ref-57)
58. abgeändert D. 23.06.08, Art. 50 Nummer 5 [↑](#footnote-ref-58)
59. *Nr. 7 eingefügt D. 23.06.08, Art. 50 Nummer 3 – Inkraft: 01.01.09* [↑](#footnote-ref-59)
60. *abgeändert D. 23.06.08, Art. 50 Nummer 5* [↑](#footnote-ref-60)
61. *eingefügt D. 23.06.08, Art. 50 Nummer 4 – Inkraft: 01.01.09* [↑](#footnote-ref-61)
62. *Art. 24bis eingefügt D. 25.06.07, Art. 48;*  [↑](#footnote-ref-62)
63. *abgeändert D. 20.02.06, Art. 8* [↑](#footnote-ref-63)
64. *ergänzt D. 03.02.03, Art. 13*  [↑](#footnote-ref-64)
65. *abgeändert D. 27.04.09, Art. 25* [↑](#footnote-ref-65)
66. *Nrn. 5 und 6 eingefügt D. 03.02.03, Art. 13* [↑](#footnote-ref-66)
67. *abgeändert D. 03.02.03, Art. 14* [↑](#footnote-ref-67)
68. *abgeändert D. 18.11.13, Art. 93 Nr. 1* [↑](#footnote-ref-68)
69. abgeändert D. 18.11.13, Art. 93 Nr. 2 [↑](#footnote-ref-69)
70. aufgehoben D. 18.11.13, Art. 93 Nr. 3 [↑](#footnote-ref-70)
71. Artikel ersetzt D. 25.06.07, Art. 49 [↑](#footnote-ref-71)
72. Artikel ersetzt D. 25.06.07, Art. 50 [↑](#footnote-ref-72)
73. Artikel ersetzt D. 25.06.07, Art. 51 [↑](#footnote-ref-73)
74. eingefügt D. 25.06.07, Art. 52 [↑](#footnote-ref-74)
75. §3 ersetzt D. 02.03.15, Art. 46 – Inkraft : 01.01.15 [↑](#footnote-ref-75)
76. ersetzt D. 23.06.08, Art. 51 – Inkraft: 01.01.09 [↑](#footnote-ref-76)
77. ersetzt D. 27.04.09, Art. 26. Diese Bestimmung ist zum 1. Januar 2011 aufgehoben, D. 15.03.10, Art. 29 [↑](#footnote-ref-77)
78. Art. 42.1 eingefügt D. 02.03.15, Art. 47 – Inkraft: 01.01.15 [↑](#footnote-ref-78)
79. eingefügt D. 03.02.03, Art. 15; ersetzt D. 27.04.09, Art. 27 [↑](#footnote-ref-79)